

Stadthalle Paradiesgarten Deidesheim

Überlassungsbedingungen/Hausordnung

1. Allgemeines

- 1.1. Die Stadthalle ist ein Mehrzweckbau für kulturelle Veranstaltungen, Kongresse, Tagungen Vorträge, Versammlungen, kirchliche Veranstaltungen, Ausstellungen/Messen und sportliche Veranstaltungen.
- 1.2. Der Mietvertrag berechtigt den Veranstalter nur, die im Vertrag bezeichneten Räume/Einrichtungen und das Personal zu den genannten Zeiten und dem vereinbarten Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüberhinausgehende Inanspruchnahmen müssen rechtzeitig vorher schriftlich vereinbart werden.
- 1.3. Es entsteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Besucher, nicht aber zwischen der Stadthalle Deidesheim und Besucher.
- 1.4. Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte (etwa an Händler) ist - mit Ausnahme bei Ausstellungen/Messen - nicht zulässig.
- 1.5. Sogenannte Bühnenanweisungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von der Stadthalle Deidesheim schriftlich anerkannt worden sind
- 1.6. Rundfunk- und Fernsehübertragungen bzw. Aufzeichnungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadthalle Deidesheim, ebenso gewerbsmäßige Foto-, Film-, Ton- und Videoaufnahmen. Die Stadthalle Deidesheim kann dafür ein Entgelt verlangen.
- 1.7. Die Stadthalle Deidesheim ist berechtigt, zusätzlich zum Nutzungsentgelt bzw. einer darauf zu leistenden Vorauszahlung die Gestellung einer dem Gesamtrisiko angemessenen Kautions zu verlangen.

2. Rücktritt vom Vertrag

- 2.1. Der Mieter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Macht er von diesem Recht bis zu 3 Monaten vor Beginn der Veranstaltung Gebrauch, so hat er 50 % der Grundmiete, bei einem späteren Rücktritt die volle Grundmiete zu entrichten. Hinzu kommt ein Ersatz der Kosten, die der Stadthalle Deidesheim bereits entstanden sind und von ihr nachgewiesen werden.
- 2.2. Für Veranstaltungen, die sich über einen Zeitraum von 2 und mehr Tagen (Veranstaltungstage) erstrecken, wird jedoch die volle Grundmiete bei Vertragsrücktritt zur Zahlung fällig.
- 2.3. Für Schadenersatzansprüche Dritter gegen die Stadthalle Deidesheim, die aus Anlaß des Rücktrittes gegen diese geltend gemacht werden, hat der Veranstalter einzustehen. Er verpflichtet sich, insoweit die Stadthalle Deidesheim von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung und -verteidigung.
- 2.4. Der Stadthalle Deidesheim steht nur dann ein Rücktrittsrecht zu, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Macht die Stadthalle Deidesheim von ihrem Rücktrittsrecht aus wichtigem Grund Gebrauch, so stehen dem Mieter Schadenersatzansprüche nicht zu.
Wichtige Gründe, vom Vertrag zurückzutreten, liegen insbesondere vor, wenn:
 - a) Der Mieter trotz Abmahnung gegen Bestimmungen des Mietvertrages verstößt.
 - b) Die vereinbarten Entgelte und die Kautions nicht oder nicht fristgerecht gezahlt sowie eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem vereinbarten Termin nachgewiesen werden.
 - c) Durch die vorgesehene Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt bzw. der Stadthalle Deidesheim zu befürchten ist.
 - d) Die Stadthalle Deidesheim die Räume wegen unvorhergesehener besonderer Umstände oder sonstiger wichtiger Gründe für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung benötigt,
 - e) Die Stadthalle Deidesheim das Mietobjekt wegen unvorhergesehener Umstände, für die sie nicht verantwortlich ist, nicht zur Verfügung stellen kann.
- 2.5. Der Rücktritt vom Mietvertrag ist dem Mieter unverzüglich anzuzeigen. In den Fällen der Buchstaben c), d) und e) ist der Mieter von der Zahlung des Nutzungsentgeltes befreit. In den Fällen der Buchstaben a) und b) wird die vereinbarte Grundmiete zur Zahlung fällig.
- 2.6. Tritt eine schwerwiegende Beeinträchtigung infolge unerwartet auftretender von der Stadthalle Deidesheim nicht zu vertretender Mängel an Gebäuden, Räumen oder Einrichtungen vor der Veranstaltung auf, kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten. Macht er von diesem Recht Gebrauch, so wird er von der Verpflichtung zur Zahlung des Nutzungsentgeltes befreit. Weitergehende Ersatzansprüche gegen die Stadthalle Deidesheim stehen dem Mieter nicht zu.

3. Werbung

- 3.1. Werbung, Programm- und Kartenverkauf sind Sache des Veranstalters. Der Veranstalter hat auf allen Werbeträgersachen seinen Namen und seine Anschrift bekanntzugeben.
- 3.2. Das Werbematerial ist vor der Veröffentlichung auf Verlangen der Stadthalle Deidesheim zur Einwilligung vorzulegen. Es kann abgelehnt werden, wenn es anstößig wirkt, gegen den guten Geschmack oder die guten Sitten, gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verstößt.
- 3.3. Ein Antrag auf Sondergenehmigung zum Plakatieren innerhalb der Verbandsgemeinde Deidesheim liegt dem Mietvertrag bei und ist beim Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Deidesheim einzureichen. Das ungenehmigte Plakatieren ist verboten.

4. Bewirtschaftung

- 4.1. Gemäß Beschluss des Stadtrates von Deidesheim dürfen Weine und Sekt nur von Betrieben aus dem Bereich der Verbandsgemeinde Deidesheim (Deidesheim, Forst, Meckenheim, Niederkirchen, Ruppertsberg) zum Ausschank gelangen.
- 4.2. Getränke u. kl. Bewirtung kann durch das Café in der Stadthalle vorgenommen werden.

5. Verantwortlicher, Aufsicht

- 5.1. Der Mieter ist der Veranstalter und als solcher für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- 5.2. Er hat der Stadthalle Deidesheim einen verantwortlichen Vertreter zu benennen, der vor, während und nach der Veranstaltung stets erreichbar sein muß.
- 5.3. Die Stadthalle Deidesheim benennt ebenfalls einen jederzeit erreichbaren verantwortlichen Vertreter.
- 5.4. Der Stadthalle Deidesheim steht in allen Räumen das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetz dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch den Vermieter beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist. Dies entbindet den Mieter nicht von seiner Gesamtverantwortung für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung und die Sicherheit seiner Ein- und Aufbauten.

6. Haftung

- 6.1. Die Räume und Einrichtungsgegenstände werden in dem bestehenden dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter nicht unverzüglich Mängel bei der Stadthalle Deidesheim geltend macht.
- 6.2. Zeigt sich im Laufe einer Veranstaltung ein Mangel der überlassenen Räume oder Einrichtungsgegenstände oder wird eine Vorkehrung zu deren Schutz gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Veranstalter der Stadthalle Deidesheim unverzüglich Anzeige zu machen. Das gleiche gilt, wenn sich ein Recht an den überlassenen Einrichtungsgegenständen anmaßt. Unterläßt der Veranstalter die Anzeige, so ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- 6.3. Die Stadthalle Deidesheim hat bei auftretenden Mängeln an den überlassenen Räumen und Sachen unverzüglich für deren Beseitigung zu sorgen und Schutzvorkehrungen zu treffen. Maßnahmen, die diesem Zweck dienen, hat der Veranstalter zu dulden.
- 6.4. Dem Veranstalter obliegt bezüglich der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände die Obhut- und Verkehrssicherungspflicht. Verletzt er diese Pflichten, so ist die Stadthalle Deidesheim berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen.
- 6.5. Der Veranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für jeglichen Personen- und Sachschaden, der der Stadthalle Deidesheim oder Dritten (z. B. Veranstaltungsbesuchern, Ausstellern, usw.) aus Anlaß der Veranstaltung entsteht. Er verpflichtet sich, die Stadthalle Deidesheim von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegen sie aus Anlaß der Veranstaltung gerichtet werden, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung und -verteidigung.
- 6.6. Der Veranstalter haftet insbesondere für Unfallschutz, Sicherheit und Standfestigkeit von eingebrachten Sachen, die zusammengebaut, aufgestellt, abgehängt, angeschlossen oder verlegt werden.

- 6.7. Der Veranstalter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Versicherungsschein der Stadthalle Deidesheim vorzulegen. Die Versicherungssumme ist nicht unter € 100.000,00 für Sachschäden und € 1.000.000,00 für Personenschäden zu vereinbaren. Die Stadthalle Deidesheim kann, wenn sie ein Risiko höher einschätzt, den Abschluß einer Haftpflichtversicherung mit höheren Versicherungssummen oder erweitertem Umfang verlangen.
- 6.8. Die Stadthalle Deidesheim haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume sowie des Inventars zurückzuführen sind sowie im Rahmen der bestehenden Garderoberversicherung für die ordnungsgemäß abgegebene Garderobe.
- 6.9. Die Haftung der Stadthalle Deidesheim für ein Verschulden ihres Personals und der von ihr eingesetzten Hilfskräfte wird ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

7. Vorbereitung der Veranstaltung

- 7.1. Der Veranstalter muß rechtzeitig vor der Veranstaltung Vorbesprechungen mit der Stadthalle Deidesheim führen; hierbei sind alle Einzelheiten der Veranstaltung zu behandeln, so z. B. die Benutzung der technischen Anlagen, Ausmaße und Standorte der vorgesehenen Aufbauten, Dekorationen, usw. Der Mieter hat das Programm und den Ablauf der Veranstaltung genau zu erläutern.
- 7.2. Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen und Anbringen von Dekoration, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren von Gegenständen, müssen zeitlich und vertraglich vereinbart sein.
- 7.3. Für den Einsatz der Feuerwehr (Brandwache) und des Sanitätsdienstes ist der Veranstalter verantwortlich. Der Einsatz erfolgt in Abstimmung mit der Stadthalle Deidesheim.
- 7.4. Die vorhandenen technischen Anlagen dürfen nur von Dienstkräften bedient werden, die von der Stadthalle Deidesheim hierfür benannt wurden. Die Kosten hat der Veranstalter zu tragen.
- 7.5. Alle Zugänge zu den vermieteten Räumen sind, solange sie nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Sie sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung zu öffnen, nach Vereinbarung auch früher.
- 7.6. Der Mieter (Veranstalter) gewährleistet die Einlaßsicherung, den Saalordner-Dienst und die Sicherung des Bühnenbereiches und stellt das erforderliche Personal für die Einlaßkontrolle, Platzanweisung und Ordner an den Fluchttüren. Außerdem sorgt er für die Überwachung der Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen. Abweichende Regelungen sind schriftlich zu vereinbaren.

7.7. Befahren des Stadtplatzes bei Veranstaltungen.

Der Stadtplatz darf nur zum Be- und Entladen befahren werden. Ansonsten besteht auf dem Stadtplatz ein Parkverbot. Sondergenehmigungen zum Befahren und Halten auf dem Stadtplatz für die Dauer des Be- und Entladevorgangs bzw. die Auf- und Abbauphase der Veranstaltung sind beim Vermieter anzufordern und werden durch den Hausmeister der Stadthalle (Herrn Reuther) ausgehändigt.

8. Störungen

- 8.1. Im Falle der Störung einer Veranstaltung, welche die Stadthalle Deidesheim nicht zu vertreten hat, ist der Mieter nicht berechtigt, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- 8.2. Störungen können z. B. sein: Ausfall von Heizung, Lüftung, Strom, Bombendrohungen, gefährliches Verhalten von Besuchern.
- 8.3. Wenn Gefahr für Personen oder Sachen besteht, ist die Stadthalle Deidesheim berechtigt, die Veranstaltung zu unterbrechen oder abubrechen. Die Stadthalle Deidesheim wird nach Möglichkeit - wenn es die Umstände zulassen oder erlauben - eine vorherige Abstimmung mit dem Mieter und den Sicherungskräften von Polizei und Feuerwehr herbeiführen.
- 8.4. Kommt es zu einer Unterbrechung oder einem Abbruch, so ist der Mieter verpflichtet, bei allen Maßnahmen in der Weise mitzuwirken, daß mögliche Schäden für Sachen und Personen vermieden bzw. möglichst gering gehalten werden. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist er zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet.

9. Bestuhlung, Betischung, Fassungsvermögen

- 9.1. Für die Einrichtung der Räume sind nur die genehmigten Bestuhlungs- und Betischungspläne der Stadthalle Deidesheim maßgebend. Die Räume werden entsprechend dem jeweils vereinbarten Plan überlassen.
- 9.2. Die Tisch- bzw. Stuhlnummerierung ist, soweit sie gewünscht wird, Sache des Mieters (Veranstalters).

10. Einbringen von Sachen und Geräten sowie Reinigung

- 10.1. Aufbauten, Bühnengeräte, Lautsprecheranlagen usw. müssen den geltenden technischen und sicherheitstechnischen Erfordernissen sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechend konstruiert, zusammengebaut und aufgestellt werden. Der Mieter garantiert dies und anerkennt seine Verantwortlichkeit.
- 10.2. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Ein Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Von der Stadthalle Deidesheim zur Verfügung gestelltes Material muß in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig.
- 10.3. Die Stadthalle ist besenrein dem Hausmeister zu übergeben. Bei nichterfolgter Reinigung erhebt die Stadthalle Deidesheim vom Mieter eine Reinigungszulage von mindestens 150,00 €.**
- 10.4. Vor dem Ein- und Aufbau von schwerem Gerät oder zu erwartenden großen Punktlasten ist die Stadthalle Deidesheim zu informieren und zu hören.
- 10.5. Für eingebrachte Sachen besteht kein Versicherungsschutz gegen Einbruch, Diebstahl, Feuer- oder Wasserschäden.
- 10.6. Packmaterial, Papier und andere leicht brennbare Gegenstände dürfen nicht herumliegen oder in Ständen und Gängen aufbewahrt werden.
- 10.7. An Vorhängen dürfen keine Dekorationen oder ähnliches befestigt werden.
- 10.8. Stände, an denen Decken eingezogen werden müssen, müssen in der Decke oder in den oberen Wandteilen genügend große Entlüftungsöffnungen haben.
- 10.9. Für die Entsorgung des bei einer Veranstaltung angefallenen Mülls ist der Veranstalter verantwortlich. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten. Die Kosten der Entsorgung sind vom Veranstalter zu tragen.

11. Gesetzliche Bestimmungen, Sicherheitsbestimmungen

- 11.1. Die steuerlichen, polizeilichen und sonstigen Bestimmungen sowie die behördlichen Anordnungen sind vom Veranstalter zu beachten. Die erforderlichen Genehmigungen, Bescheide usw. sind der Stadthalle Deidesheim auf Verlangen vorzulegen.
- 11.2. Der Veranstalter hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage, der Gesundheit (Schutz gegen gesundheitsschädlichen Lärm) und das Jugendschutzgesetz zu beachten und für die Einhaltung der Polizeistunde zu sorgen. Evtl. Polizeistundenverlängerung ist vom Veranstalter zu beantragen. Anfallende Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.
- 11.3. Die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte und mechanische Vervielfältigungsrechte, Bezirksdirektion Wiesbaden, Abraham-Lincoln-Str. 20) hat durch den Veranstalter zu erfolgen. Die GEMA-Gebühren hat er unmittelbar an die GEMA zu entrichten.
- 11.4. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, das Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen wie Feuerwerk und bengalisches Licht sowie der Verkauf von oder das Dekorieren mit gasgefüllten Ballons ist untersagt. Für Dekorationen dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Deren Abnahme muß durch die städtische Feuerwehr erfolgen.
- 11.5. Zu- und Ausgänge, Feuermelder, Hydranten, elektrische und Fernsprechanlagen sind stets freizuhalten.
- 11.6. Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen, Waffen sowie Speisen und Getränken (z.B. in Flaschen und anderen Behältnissen) ist untersagt. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß diese Sachen gegen Quittung einbehalten, sorgfältig verwahrt und am Ende der Veranstaltung gegen Vorlage des Quittungsscheines zurückgegeben werden.
- 11.7. Es besteht ein Rauchverbot für den gesamten Stadthallenbereich.**

Stadthalle Paradiesgarten, Bahnhofstr. 11, 67146 Deidesheim

Tel: 06326-96770, Fax: 06326-967718

Hausmeister:

Hubert Reuther, Tel: 06326-6844 oder 0171-7001545